

(Im preussischen Militärstrafgesetzbuche § 126. ist dieses Verbrechen mit strengem Arrest von mindestens vier Wochen oder Festungsstrafe bis zu drei Jahren bedroht.)

Die Herren Commissare erklärten noch zu diesem Paragraphen, daß es sich nicht wohl im Allgemeinen sagen lasse, welche Befehle eines Oberen zu beachten seien, daß dieß vielmehr der Beurtheilung im einzelnen Falle zu überlassen sei, übrigens aber durch die Worte: „zu welchem der Obere dienstgemäß berechtigt war,“ genügender Anhalt gegeben zu sein scheine, in der Regel demnach auch die hier gedachten „Dienstbefehle“ nach Art. 90. des allgemeinen Strafgesetzbuchs zu erklären seien, und wenn ein militärisches Verbrechen, was sofort Jedem in die Augen falle, im Befehle liege, die Soldaten zu Nichtbeachtung eines solchen berechtigt und verpflichtet sein würden.

Hierbei faßte die Deputation Beruhigung und empfiehlt den Paragraphen zur Annahme.

#### § 115.

entspricht dem § 88. des bisherigen Militärstrafgesetzbuchs nur aus Rücksicht auf die Bestimmung des Art. 121. des Entwurfs, mit Weglassung des Falles, wenn der Widersetzliche, wenn der Obere körperliche Gewalt gegen ihn anzuwenden veranlaßt war, sich dieser durch thätliche Abwehr zu entziehen suchte, ohne daß solches jedoch in offene Thätlichkeiten überging.

(§ 127. des preussischen Militärstrafgesetzbuchs setzt darauf Festungsstrafe bis zu zehn Jahren und Dienstentlassung, im Kriege Dienstentlassung und Festungsstrafe bis zu zwanzig Jahren.)

Im Entwurfe ist der Fall hinzugefügt:

„wenn vor versammelter Mannschaft, die jedoch nicht unter den Waffen gestanden,“

Widersetzlichkeit stattgefunden hat und ist die zeitherige Strafe (Militärarbeitsstrafe von drei Monaten zweiten Grades bis zu zwei Jahren ersten Grades) auf Militärarbeitsstrafe von sechs Monaten im zweiten, bis zu drei Jahren im ersten Grade, im Kriege bis zu vier Jahren Zuchthaus erhöht worden.

Die Deputation vermag dieser Erhöhung nicht entgegen zu treten.

#### § 116.

entspricht § 89. des bisherigen Gesetzbuchs.

Die zeitherige Strafe im Frieden (Militärarbeitsstrafe von einem Jahre zweiten Grades bis vier Jahren ersten Grades) ist geblieben, die zeitherige